Vergütungsrecht

KV rechnet Rückforderung mit laufendem Honorar auf – Widerspruch zwecklos?

Eine Radiologin erhob Beschwerde auf die Auszahlung eines Restguthabens durch die KV für das Quartal IV/2009. Die KV hingegen warf ihr wiederum Gestaltungsmissbrauch vor (verdeckte Anstellung) und forderte ihrerseits Honorare in 10-facher Höhe zurück, zahlte der Ärztin dementsprechend nichts aus. Das Landessozialgericht-Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hat die Beschwerde der Radiologin mit Beschluss vom 4. Oktober 2011 (L 11 KA 50/11 B ER) teilweise als begründet erachtet und die KV verpflichtet, das Honorar auszukehren, sofern die Antragstellerin vorher eine entsprechende Sicherheit leistet.

Der Fall

Die Radiologin (Antragsstellerin) war im streitgegenständlichen Quartal IV/2009 in einer zwischenzeitlich beendeten Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Der an diese ehemalige BAG adressierte Honorarbescheid weist für das Quartal IV/2009 ein Restguthaben in Höhe von 102 274,52 € aus, welches die KV (Antragsgegnerin) nicht ausbezahlt hat. Die KV macht eine Aufrechnung geltend, da ihr wegen Gestaltungsmissbrauchs (verdeckte Anstellung) ein Rückforderungsanspruch zustehe bzgl. der Quartale II/2001 bis III/2009 in Höhe von insgesamt 1 635 622,71 €. Diese Rückforderung hat sie mit Bescheid im Wege der sachlich-rechnerischen Berichtigung geltend gemacht.

Gegen den Honorarrückforderungsbescheid hat die Radiologin Widerspruch eingelegt, über den aber noch nicht entschieden ist. Bezogen auf diesen Widerspruch hatte sie beim Sozialgericht Antrag gestellt auf Anordnung einer aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde abgelehnt.

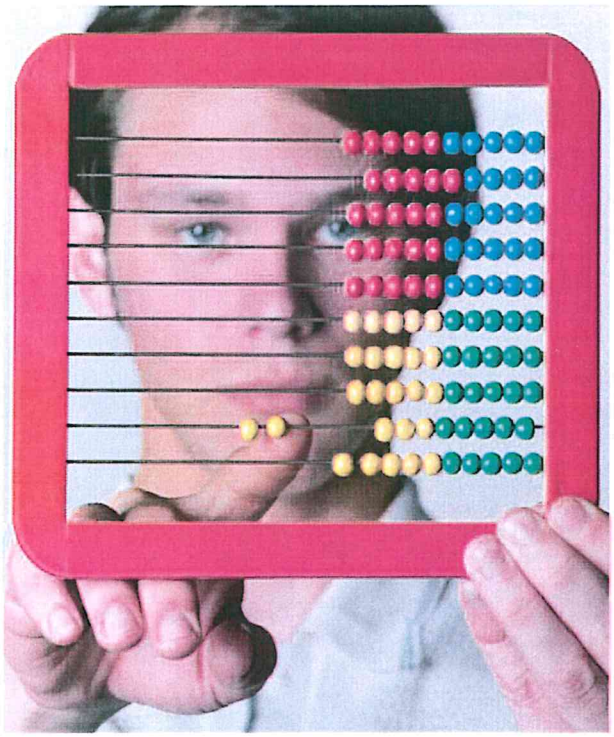

©creativ collection

Die KV darf Honorarrückförderungen von laufenden Honoraren abziehen, sobald sie einen Rückforderungsbescheid erlassen hat. Legt der Arzt Widerspruch ein, bekommt er das abgezogene Honorar zunächst trotzdem nicht, es sei denn – wie in diesem Fall – eine Bank bürgt für ihn.

Die Entscheidung

Das LSG hat zwar festgestellt, dass die Radiologin den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat. Dennoch gewährte ihr das Gericht einstweiligen Rechtsschutz. Die KV muss nun das einbehaltene Honorar gegen Sicherheitsleistung auskehren. In der Sache hat das Gericht damit die Wirksamkeit der von der KV erklärten Aufrechnung bejaht. Die Ausführung des Gerichts: Würde der Widerspruch gegen die Honorarrückforderung aufschiebende Wirkung entfalten, scheide auch die Aufrechnung seitens der KV aus.

Das Gericht konnte die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens nicht hinlänglich einschätzen. Den widerstreitenden Interessen trug es durch die Honorarauszahlung gegen Sicherheitsleistung Rechnung. Die Sicherheitsleistung ist in Fällen wie diesen i.d.R. eine Bankbürgschaft.

Fazit

Im Fall einer nachträglichen Honorarkorrektur darf die KV den ihr zustehenden Rückzahlungsbetrag nach Erlass des Rückforderungsbescheids mit dem laufenden Honoraranspruch des Arztes aufrechnen. Ein Widerspruch hat hier keine aufschiebende Wirkung.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Wirtschaftsmediator Fachanwalt für Medizinrecht, und RA Anna Brix, Fachanwältin für Medizinrecht, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de